

**Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
- Kleineinleitersatzung -**

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (GVBl. S. 167), § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (GVBl.S.121), § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, § 25 des Sächsisches Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 und § 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10.04.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2003, hat die Versammlung des AZV „Reichenbacher Land“ in ihrer Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen neu beschlossen:

**§ 1
Abgabenerhebung**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Reichenbacher Land“ (AZV) erhebt zur Deckung des Aufwandes aus der vom Freistaat Sachsen gemäß § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in Verbindung mit den §§ 3 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erhobenen Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabe) eine jährliche Abgabe.
- (2) Zu den Aufwendungen nach Abs. 1 zählt auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.

**§ 2
Abgabetatbestand**

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der AZV nach den §§ 7 und 8 des SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag in ein Gewässer im Sinne des § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (2) Schmutzwassereinleitungen aus Haushaltungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht (Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde muß vorliegen), stellt dies keine Einleitung im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils für ein Kalenderjahr an dem Tag, nach dem der Bescheid des Freistaates Sachsen über die Festsetzung der Kleininleiterabgabe für das betreffende Kalenderjahr Bestandskraft erlangt hat.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem jeweils zum 30.06.
 1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem AZV schriftlich angezeigt wurde,
 2. das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde,
 3. die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.
- (3) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Grundstückseigentümer oder zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner. Bringt der Eigentümer bis 1 Monat nach dem Zugang des Bescheides den Nachweis, dass ein anderer der Einleiter ist, so wird der Eigentümer von der Abgabenschuld befreit und dieser Einleiter als abgabepflichtig erklärt werden.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der zum 30.06. des Kalenderjahres auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgeblich ist der in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zeitpunkt.
- (2) Je gemeldeten Einwohner wird ein Betrag von 17,90 EUR erhoben.
- (3) Darüber hinaus wird je Verwaltungsakt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und abgabenrelevante Änderungen zur Abwasserentsorgung unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist der Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzt ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit die Kleineinleitersatzung vom 16.11.2004 (veröffentlicht im „Kreis-Journal Vogtland“, dem Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 18.12.2004).

Netzschkau, 12.Dezember 2006

Kießling
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.